

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Die Aufgrund des § 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 16.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 16.12.2020, verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 21.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Beispiele für erlaubnis-pflichtige Sondernutzungen ergeben sich aus dem Gebührentarif der Sondernutzungsgebührensatzung.“

2. In § 4 Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG - in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – NPOG -) gemäß § 66 NPOG vollstreckt.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt Delmenhorst haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus dem Zustand der Straßen sowie der darin eingebauten Einrichtungen und Leitungen für die Erlaubnisnehmer ergeben und mit der Ausübung der Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang stehen, nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.“

4. Nach § 5 wird § 5a neu eingefügt:

„§ 5a Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt ist berechtigt von dem Sondernutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung zu verlangen, insbesondere dann, wenn Beschädigungen an



der genutzten Fläche oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Der Umfang der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen und richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Die Stadt ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, über die Kosten der Instandsetzung Rechnung zu legen.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückgehenden Beschädigungen an der genutzten Fläche festgestellt, wird die Sicherheitsleistung unverzüglich nach schadensfreier und ordnungsgemäßer Durchführung der Sondernutzung rückabgewickelt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung kann die Sicherheitsleistung, solange bis der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt wurde, einbehalten werden.“

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind spätestens 5 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Fachdienst Gewerbeservice – Sondernutzung - zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Delmenhorst eine Abweichung zulassen. Im Antrag sind folgende Punkte detailliert bekanntzugeben:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers/der bauausführenden Firma,
- b) Ortsbezeichnung,
- c) Art der Nutzung,
- d) Zeitraum (einschließlich Auf- und Abbauzeiten),
- e) Umfang und Größe der benötigten Fläche.

Im Einzelfall kann die Stadt dazu Erläuterungen durch aussagekräftige Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung das Eigentum oder Rechte eines Dritten in Anspruch genommen oder beeinträchtigt, so wird die Sondernutzungserlaubnis nur dann erteilt, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten bei Antragstellung vorliegt. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.“

6. In § 8 Absatz 1 Nr. 6 wird der Punkt am Ende ersetzt durch ein Komma und anschließend wie folgt ergänzt:



- „7. die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- 8. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- 9. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann.“

7. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt,
2. gegen eine nach § 3 Abs. 2 Satz 2 beigefügte Nebenbestimmung der erteilten Sondernutzungserlaubnis verstößt,
3. als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer gegen die Pflichten aus § 4 Abs. 1 und 2 verstößt,
4. als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder den früheren Zustand nicht wieder ordnungsgemäß herstellt (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.“

8. Die Anlage 1 wird gestrichen.

9. Anlage 2 (bisher) wird zu Anlage 1 (neu, da vorherige Anlage 1 komplett gestrichen wurde)

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine Lagerung von Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter Schläuche solange keine schwebenden Lasten im öffentlichen Grund bewegt/gehoben werden auch mittels aufgelegter Schläuche, welche durch sogenannte Schlauchbrücken das sichere Überqueren ermöglichen müssen oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnedies dem Verkehr dient,“

Nr. 4 wird neu eingefügt:

„4. die Aufstellung von E-Ladesäulen für höchstens 3 Jahre (Ende: 31.12.2023).“



Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 16.12.2020, verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 21.12.2020, außer Kraft.

Delmenhorst, den 14.07.2021
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 15.07.2021
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

